

Amtsblatt der Europäischen Union

C 164



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

64. Jahrgang

4. Mai 2021

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2021/C 164/01	Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte — am 1. Mai 2021: 0,00 % — Euro-Wechselkurs	1
---------------	---	---

Rechnungshof

2021/C 164/02	Sonderbericht Nr. 7/2021 — EU-Weltraumprogramme Galileo und Copernicus: Dienste sind gestartet, doch ihre Nutzung benötigt zusätzlichen Schub	2
2021/C 164/03	Sonderbericht Nr. 6/2021 — Finanzierungsinstrumente der Kohäsionspolitik beim Abschluss des Zeitraums 2007-2013: insgesamt gute Ergebnisse der Überprüfungsarbeit, doch blieben noch Fehler bestehen	3

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2021/C 164/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M. 10181 — Entega/Viessmann/EMS/EPS) ⁽¹⁾	4
2021/C 164/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.10242 — Melitta/Hubert Burda Media/Roast Market) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	6

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2021/C 164/06	Veröffentlichung des infolge der Genehmigung einer geringfügigen Änderung gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 geänderten Einzigsten Dokuments.	8
---------------	---	---

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte ⁽¹⁾

am 1. Mai 2021: 0,00 %

Euro-Wechselkurs ⁽²⁾

3. Mai 2021

(2021/C 164/01)

1 Euro =

Währung			Kurs		
Währung			Kurs		
USD	US-Dollar	1,2044	CAD	Kanadischer Dollar	1,4807
JPY	Japanischer Yen	131,90	HKD	Hongkong-Dollar	9,3554
DKK	Dänische Krone	7,4365	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6786
GBP	Pfund Sterling	0,86838	SGD	Singapur-Dollar	1,6044
SEK	Schwedische Krone	10,1803	KRW	Südkoreanischer Won	1 351,95
CHF	Schweizer Franken	1,1016	ZAR	Südafrikanischer Rand	17,3953
ISK	Isländische Krone	151,00	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7967
NOK	Norwegische Krone	10,0160	HRK	Kroatische Kuna	7,5433
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	17 374,55
CZK	Tschechische Krone	25,773	MYR	Malaysischer Ringgit	4,9432
HUF	Ungarischer Forint	359,94	PHP	Philippinischer Peso	58,081
PLN	Polnischer Zloty	4,5518	RUB	Russischer Rubel	90,7472
RON	Rumänischer Leu	4,9269	THB	Thailändischer Baht	37,565
TRY	Türkische Lira	10,0087	BRL	Brasilianischer Real	6,5507
AUD	Australischer Dollar	1,5573	MXN	Mexikanischer Peso	24,4071
			INR	Indische Rupie	88,9960

⁽¹⁾ Auf das letzte Geschäft vor dem angegebenen Tag angewandter Satz. Bei Zinstendern marginaler Zuteilungssatz.⁽²⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

RECHNUNGSHOF

Sonderbericht Nr. 7/2021

EU-Weltraumprogramme Galileo und Copernicus: Dienste sind gestartet, doch ihre Nutzung benötigt zusätzlichen Schub

(2021/C 164/02)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht Nr. 7/2021 „EU-Weltraumprogramme Galileo und Copernicus: Dienste sind gestartet, doch ihre Nutzung benötigt zusätzlichen Schub“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs (<http://eca.europa.eu>) aufgerufen bzw. von dort heruntergeladen werden.

Sonderbericht Nr. 6/2021**Finanzierungsinstrumente der Kohäsionspolitik beim Abschluss des Zeitraums 2007-2013:
insgesamt gute Ergebnisse der Überprüfungsarbeit, doch blieben noch Fehler bestehen**

(2021/C 164/03)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht Nr. 6/2021 „Finanzierungsinstrumente der Kohäsionspolitik beim Abschluss des Zeitraums 2007-2013: insgesamt gute Ergebnisse der Überprüfungsarbeit, doch blieben noch Fehler bestehen“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs (<http://eca.europa.eu>) aufgerufen bzw. von dort heruntergeladen werden.

V

*(Bekanntmachungen)*VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M. 10181 — Entega/Viessmann/EMS/EPS)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2021/C 164/04)

1. Am 26. April 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Entega AG („Entega“, Deutschland);
- Viessmann Werke GmbH & Co. KG („Viessmann“, Deutschland);
- Energy Market Solutions GmbH („EMS“, Deutschland) und
- Energy Project Solutions GmbH („EPS“, Deutschland), beide derzeit vollständig im Besitz von Viessmann über Digital Energy Solutions GmbH & Co. KGaA (Deutschland).

Entega und Viessmann übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 3 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über EMS, und Entega übernimmt die alleinige Kontrolle über EPS im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Entega ist zusammen mit ihren Tochtergesellschaften in den Geschäftsbereichen Energieerzeugung, Energiehandel, Energieversorgung, Energienetze, öffentliches Betriebsmanagement und gemeinsam genutzte Dienstleistungen tätig.
- Viessmann ist in der Herstellung von Heizungs-, Industrie- und Kühlsystemen einschließlich der Planung und Einführung effizienter Energiesysteme tätig.
- EMS bietet Privathaushalts- und gewerbliche Stromprodukte und intelligente Servicelösungen für neue Energiemarktteilnehmer sowie intelligente Servicelösungen für neue Energiemarktteilnehmer an.
- EPS bietet Beratungs-, Planungs- und Projektmanagementleistungen an, um das Energiepotenzial für Unternehmen und Unternehmen zu optimieren.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10181 - Entega/Viessmann/EMS/EPS

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

Email: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.10242— Melitta/Hubert Burda Media/Roast Market)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2021/C 164/05)

1. Am 26. April 2021 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- MWBS Beteiligungs GmbH („MWBS“, Deutschland), kontrolliert von der Melitta Unternehmensgruppe Bentz KG („Melitta“, Deutschland),
- The Enabling Company GmbH („TEC“, Deutschland), kontrolliert von der Burda GmbH („Burda“, Deutschland), Teil der Hubert Burda Media Holding KG („Hubert Burda Media“, Deutschland),
- Roast Market GmbH („Roast Market“, Deutschland).

Melitta und Hubert Burda Media übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von Roast Market.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Geschäftsführungsvertrag.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Melitta: Herstellung und Lieferung von Kaffee, Ausrüstung für die Kaffeezubereitung und Haushaltsprodukten,
- Hubert Burda Media: Medien, elektronischer Geschäftsverkehr, Druck, Marketing, Einzelhandel, Beteiligungen und Dienstleistungen,
- Roast Market: Online-Fachgeschäft für Kaffee.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10242— Melitta/Hubert Burda Media/Roast Market

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

Email: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung des infolge der Genehmigung einer geringfügigen Änderung gemäß Artikel 53 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 geänderten Einzigsten Dokuments.

(2021/C 164/06)

Die Europäische Kommission hat die vorliegende geringfügige Änderung gemäß Artikel 6 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 der Kommission vom 18. Dezember 2013 genehmigt.

Der Antrag auf Genehmigung dieser geringfügigen Änderung kann in der eAmbrosia-Datenbank der Kommission eingesehen werden.

EINZIGES DOKUMENT

„Kalix Löjrom“**EU-Nr.: PDO-SE-0650-AM01 – 13. Mai 2020****g. U. (X) g. g. A. ()****1. Name**

„Kalix Löjrom“

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Schweden

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels**3.1. Art des Erzeugnisses**

Klasse 1.7 Fisch, Muscheln und Schalentiere, frisch und Erzeugnisse daraus

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

„Kalix Löjrom“ weist folgende wesentliche Eigenschaften auf:

- Als einziger Zusatz wird „Kalix Löjrom“ 4,0 % Salz (NaCl) hinzugefügt.
- Die Größe des Rogens variiert während des fünfwöchigen Fangzeitraums zwischen etwa 0,8 mm in der ersten Woche und etwa 1,3 mm in der fünften Woche.
- „Kalix Löjrom“ hat einen abgerundeten, sanften Geschmack von mildem Fischöl und Salz.
- Der Rogen ist gemäß der Farbskala S2070-Y50R (Nationale Farbklassifizierung) orangefarben.
- Der Wassergehalt von „Kalix Löjrom“ muss so niedrig sein, dass das Erzeugnis nicht aus einem umgedrehten Löffel herausfällt. Ferner muss der Rogen seine Form behalten, wenn er auf eine ebene Fläche gelegt wird.

3.3. *Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)*

Die Kleinen Maränen ernähren sich von dem Plankton zuzuordnenden Krebstieren sowie Insektenlarven und den Mineralien, die mit dem Flusswasser in das Gebiet gelangen. Die Kleinen Maränen ernähren sich ausschließlich von Futter aus dem geografischen Gebiet.

3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Alle Zubereitungsschritte wie das Vorspülen, Umrühren, Sieben, Trocknen, Salzen und gründliche Reinigen des „Kalix Löjrom“ müssen in dem geografischen Gebiet erfolgen. Das hängt mit den besonderen Kenntnissen in diesem Gebiet zusammen und ist dadurch bedingt, dass das Erzeugnis es nicht verträgt, vor der Verarbeitung über weite Strecken transportiert zu werden.

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

—

3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

—

4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Das geografische Gebiet umfasst die Landfläche der Gemeinden Piteå, Luleå, Kalix und Haparanda sowie die Gewässer zwischen dem Mündungsgebiet des Åby im Süden und dem Mündungsgebiet des Torneå im Norden in einer Entfernung bis maximal 40 km von der Küste.

5. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

5.1. *Besonderheit des geografischen Gebiets*

Kleine Maränen leben in dem unter Punkt 4 abgegrenzten Gebiet. Sie halten sich während des Fangzeitraums in diesem geografischen Gebiet auf, da die Inselgruppe mit ihren 1500 Inseln einen natürlichen Laichgrund für diese Fische bietet. Die nördlichen Abschnitte der finnischen Küste verfügen nicht über solche natürlichen Laichgründe. Südlich des Mündungsgebiets des Åby ist der Salzgehalt des Wassers zu hoch, da nicht genug Süßwasser in diesen Teil der Bottenwiek gelangt. Die tatsächliche Größe des Fanggebiets hängt davon ab, wie viel Süßwasser mit dem Frühjahrshochwasser in dieses Gebiet gelangt. Nach schneereichen Wintern drängt das Süßwasser des Frühjahrshochwassers das Salzwasser in der Bottenwiek zurück, sodass die Außengrenze für das Fangen von Kleinen Maränen 40 km vor der Küste liegt. Kann die Kleine Maräne sich in einem größeren Gebiet ernähren, so vergrößert sich auch der Bestand. Der Zusammenhang zwischen einem regen- und schneereichen Winter und einem großen Bestand von Kleinen Maränen ist bekannt. Acht große Flüsse sowie zahlreiche kleinere Bäche und Wasserläufe führen diesem Teil der Bottenwiek Süßwasser zu. Das Wasser aus 25 % der Fläche Schwedens mündet in diese Wasserläufe. Teile der norwegischen Bergwasserläufe gehören ebenso zu diesem Einzugsgebiet. Das Wasser hat Trinkwasserqualität.

Die Herstellung von „Kalix Löjrom“ erfolgt per Hand und erfordert ein hohes Maß an Fachwissen und jahrelange Erfahrung. Besonders das Pressen des Rogens bedarf jahrelanger Erfahrung und ist von großer Bedeutung für die Qualität. Im geografischen Gebiet findet sich aufgrund der langen Tradition der Herstellung von „Kalix Löjrom“ ein großer lokaler Wissensschatz in der Handhabung von Rogen.

5.2. *Besonderheit des Erzeugnisses*

Die Kleinen Maränen in dem geografischen Gebiet unterscheiden sich durch ihre Ernährung von anderen Süßwasserarten. In dem Gebiet kommen keinerlei Süßwasserinsekten vor. Die Fische ernähren sich von dem Plankton zuzuordnenden Krebstieren und Insektenlarven. „Kalix Löjrom“ ist gemäß der Farbskala S2070-450R (Nationale Farbklassifizierung) orange, während der Rogen anderer Süßwassermaränen gelb ist. Dies ist ernährungsbedingt. „Kalix Löjrom“ hat einen abgerundeten, sanften Geschmack von mildem Fischöl und Salz.

5.3. *Zusammenhang zwischen dem geografischen Gebiet und den Merkmalen oder sonstigen Eigenschaften des Erzeugnisses:*

„Kalix Löjrom“ steht im Handel für hohe Qualität und Exklusivität. Dafür gibt es viele Gründe, u. a. das kalte, saubere Wasser und das besondere Futter der Fische. Das Wasser hat Trinkwasserqualität. Auch das in dem geografischen Gebiet angewandte spezielle Produktionsverfahren trägt zur Besonderheit des Erzeugnisses bei. Das besondere Futter der Kleinen Maränen, die in dem geografischen Gebiet leben, verleiht „Kalix Löjrom“ seinen speziellen Geschmack und seine außergewöhnliche Farbe.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission)

https://www.livsmedelsverket.se/globalassets/produktion-handel-kontroll/livsmedelsinformation-markning-halsopastaenden/skyddade-beteckningar/1697-2006-ansokan-om-skyddad-ursprungsbeteckning-for-kalix-lojrom_rev20210204.pdf

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)